

Neue Regelungen zu Flucht- und Verkehrswegen in Arbeitsstätten

Text: Jutta Heinkelmann

Achtung! Die Regelungen im Themenbereich der Flucht- und Verkehrswegen wurden überarbeitet, ergänzt, neu strukturiert und am 18. März 2022 veröffentlicht. An den neuesten Stand der Technik angepasst wurden:

- ASR A1.5 „Fußböden“
- ASR A1.8 „Verkehrswege“
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“
- ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“
- ASR A3.4 „Beleuchtung“

In diesem Zuge wurde die ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ formal bzgl. lichttechnischer Anforderungen an langnachleuchtende Sicherheitszeichen ergänzt. Auch wurden die Anforderungen an die Gestaltung des Flucht- und Rettungsplanes verändert. Neue Rettungszeichen sind hinzugekommen.

Aus der Neustrukturierung resultierte, dass die ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ gänzlich aufgehoben wurde.

Die entsprechenden Inhalte wurden in die ASR A3.4 „Beleuchtung“ bzw. ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ integriert. Aber Achtung! Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsstätten finden sich auch im Abschnitt 3.4 Absatz 7 des Anhangs der ArbStättV, Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege enthält der dortige Abschnitt 2.3 Absatz 1. Vielleicht hilft die Übersicht unten etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Nun zu den Anforderungen an die notwendige Breite von Verkehrswegen, Fluchtwegen sowie von Türen, Durchgängen und Toren in deren Verlauf. Regelungen hierzu enthalten die ASR A1.7 „Türe und Tore“, die ASR A1.8 „Verkehrswege“, die ASR A2.3 „Flucht und Notausgänge“ und zu guter Letzt die ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten“.

Zur Bemessung der Breite von Wegen im Bereich von Arbeitsstätten ist als erstes die ASR A1.8 „Verkehrswege“ heranzuziehen. Die Breite ergibt sich zum einen aus der Anzahl der Personen, die diesen Weg nutzen, zum anderen

NN Neues aus der Normung

Im Bereich von Arbeitsstätten ist eine barrierefreie Gestaltung nur dann erforderlich, wenn der Arbeitgeber tatsächlich Menschen mit Behinderung beschäftigt. Dann sind die Vorgaben aus der ASR V3a.2 zu berücksichtigen und hier insbesondere die erforderliche Mindestbreite von Wegen und Türen sowie die nötigen Bewegungsflächen bei der Benutzung durch Rollstuhlfahrer.

In der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ wurde bislang auf die „höchstmögliche Anzahl Personen im gesamten Einzugsgebiet einer Treppe“ abgestellt (Abschnitt 5 Absatz 6). Alternativ dazu kann nun auch das Kriterium „ungehinderter Zugang zum Treppenraum“ (Abschnitt 5 Absatz 15) oder das Kriterium „vorrangige Evakuierung einzelner Etagen“ (Abschnitt 5 Absatz 16) herangezogen werden.

Sehr wichtig ist, dass die Anforderungen an die Verkehrswegebene aus der ASR A1.8 und die an Fluchtwege der ASR A2.3 aufeinander abgestimmt wurden. Das gilt auch für die Vorgaben für die Bemessung der Breite von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie von Türen, Toren und Durchgängen in deren Verlauf (ASR A1.7, ASR A1.8 und ASR A2.3). Ferner wurden die Bemessungsgrößen im Bereich eines Einzugsgebietes zwischen 20 und 200 Personen durch zusätzliche Werte ergänzt. Zwischen 200 und 400 Personen können nun Zwischenwerte gebildet werden.

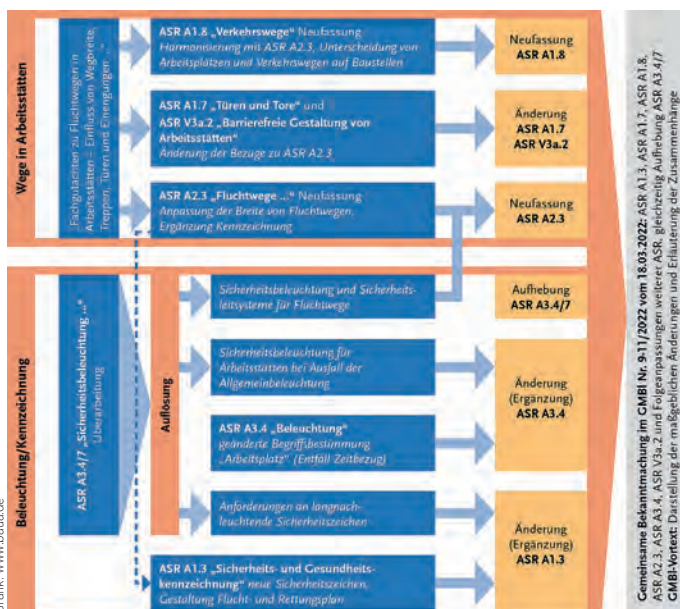
Wo finden Sie mehr Informationen?

Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA):

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/Flucht-und-Verkehrswegen

Dort finden Sie unter anderem auch die „Gemeinsame Bekanntmachung der Neufassung,

aus der Art der Nutzung. Wird der Weg jedoch ausschließlich als Fluchtweg genutzt, so kann dieser auch nach der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ bemessen werden. Die ASR A1.7 regelt wiederum die Breite von Türen und Toren. Die notwendige Durchgangsbreite und -höhe ist jedoch abhängig vom lichten Mindestmaß von Fluchtwegen, das in der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ festgelegt ist.



Änderung und Aufhebung von ASR zum Themenkomplex „Flucht- und Verkehrswege im GMBI 2022“ sowie die Fachgutachten zu Fluchtwegen in Arbeitsstätten und zur Bemessung der Fluchtwegbreiten in Arbeitsstätten.

Die Texte sämtlicher ASR stehen auf der Homepage der BAuA mit gelb hervorgehobenen Änderungen zum Download als sog. „Gelbtexte“ bereit. Die ASR A1.5, ASR A1.8 und ASR A2.3 wurden sehr weitreichend geändert. Für diese Regelungen wurden Synopsen mit tabellarischer Gegenüberstellung der neuen zur bisherigen Fassung erarbeitet und die Änderungen bzw. Ergänzungen markiert. Hier stellt sich unwillkürlich die Frage:

Ab wann müssen die überarbeiteten technischen Regelungen für Arbeitsstätten angewandt werden?

Die BAuA gibt hierzu folgende Auskunft: „Die ASR enthalten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe den aktuellen Stand der Technik. Wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er in Bezug auf den Anwendungsbereich der ASR die Vorgaben der ArbStättV einhält (Vermutungswirkung). Eine Verpflichtung zur Anwendung der ASR schreibt die Arbeitsstättenverordnung nicht vor. Der Arbeitgeber kann eigenständig von den Vorgaben der ASR abweichen und die Schutzzielvorgaben der Arbeitsstättenverordnung einschließlich des Anhangs auch auf andere Weise erfüllen. In diesem Fall muss er die ermittelten Gefährdungen, denen die Beschäftigten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, auf andere Weise so beseitigen oder verringern, dass dabei das gleiche Schutzniveau wie in der ASR erreicht wird („Stand der Technik“). Von der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen hat er sich im Zuge der Gefährdungsbeurteilung zu überzeugen und er muss sie dokumentieren. Er braucht – wenn er die ASR nicht berücksichtigt – keine Behörde fragen oder einen Antrag stellen. Auf Verlangen hat der Arbeitgeber aber den zuständigen Überwachungsbehörden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) darzulegen, warum



KUNSTLABOR 2 / www.kunstlabor.org / Instagram @kunstlabor.munich
Künstler: Octavi Serra @ooss_ooss_ooss

er die anderweitig gewählte Maßnahme für gleichermaßen geeignet hält.

Dort, wo bei der Bekanntgabe der Arbeitsstättenregeln neue Anforderungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik enthalten sind und die Maßgaben nur mit umfangreichen Änderungen oder erheblichen Aufwendungen in den bereits eingerichteten und betriebenen Arbeitsstätten umsetzbar sind, stellt sich die Frage des Bestandsschutzes. Die Prüfung, ob der Arbeitgeber die Arbeitsstätte den neuen Regelungen entsprechend anpassen muss oder ob die bestehende Arbeitsstätte auch weiterhin den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entspricht, lässt sich nur mit der Wiederholung der Gefährdungsbeurteilung ermitteln.“

In den im März 2022 veröffentlichten ASR A2.3 und ASR A1.8 wurden an den Stellen, wo maßgebliche Änderungen gegenüber den Vorgängerversionen vorgenommen wurden, Bestandsschutzregelungen eingefügt, z. B. in ASR A2.3 Abschnitt 7:

„In Gebäuden, die bis zum 30.9.2022 errichtet worden sind oder deren Bauantragstellung bis zu diesem Termin erfolgt ist, dürfen Hauptfluchtwege nach Tabelle 1 Nummer 1

Spalte C für bis 5 Personen mit einer lichten Mindestbreite von 0,875 m eingerichtet oder solange betrieben werden, bis die jeweiligen Bereiche dieser Arbeitsstätten wesentlich erweitert oder umgebaut werden oder nach § 3a Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung eine Vergrößerung erforderlich wird.“

Hieraus können Sie für Ihr konkretes Bauvorhaben ableiten, ob die neuen Maße schon anzuwenden sind oder ob noch die alten umgesetzt werden dürfen.

Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgt in der Regel nach Landesbauordnungsrecht keine Beteiligung der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden (z. B. Ämter für Arbeitsschutz, Gewerbeaufsichtsämter), damit erfolgt in der Regel keine Prüfung hinsichtlich der Anforderungen der ArbStättV. Es ist deshalb wichtig, bereits in der Planungsphase die Beratung der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen, um spätere kostenintensive Umbaumaßnahmen zu vermeiden.

